

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Februar 2003

Nr. 2003/323

Kantonale Schiesslärmmmission

Schlussbericht über den Vollzug der Lärmschutz-Verordnung 300m-Schiessanlagen im Kanton Solothurn

1. Ausgangslage

Die Anforderungen des Umweltschutzes (USG) vom 7. Oktober 1983 der Lärmschutzverordnung (LSV) vom 1. April 1987 verlangen die lärmtechnische Sanierung der Schiessanlagen bis zum 31. März 2002. Für den Vollzug sind die Gemeinden verantwortlich, dem Kanton obliegt die Oberaufsicht. Für die Beratung und Begleitung der Gemeinden im Vollzug hat der Regierungsrat eine Schiesslärmmmission eingesetzt. Diese hat am 20. Januar 2003 einen Schlussbericht über den Verlauf und den Stand der Sanierungsarbeiten verabschiedet.

2. Erwägungen

Der Schlussbericht der kantonalen Schiesslärmmmission zeigt, dass innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist sämtliche Schiessanlagen im Kanton Solothurn rechtzeitig saniert oder geschlossen wurden. Das Ergebnis bestätigt, dass das in der Vollzugshilfe aufgezeigte Vorgehen, die festgelegten Prioritäten und Fristen sich bestens bewährt haben. Der Ausschuss der kantonalen Schiesslärmmmission hat zielgerichtet und effizient die Gemeinden und Schützengesellschaften beraten und unterstützt. Die Einbindung des Kantonschützenvereins und des eidgenössischen Schiessoffiziers hat die Lösungsfindung vor Ort erleichtert. Die eigentliche Aufgabe der kantonalen Schiesslärmmmission ist erledigt. Diese kann deshalb aufgelöst werden.

Die Einhaltung der bei der Sanierung festgelegten Lärmgrenzwerte ist ein wichtiges Anliegen. In der Praxis zeigt sich, dass zur Berechnung des K-Wertes und damit der Einhaltung der Lärmgrenzwerte, ausgewiesene Fachpersonen beigezogen werden müssen. Das Controlling zur Sicherstellung der LSV-konformen Anlagen wird zur fachlich korrekten Abwicklung und Berechnung des K-Wertes deshalb in den Verantwortungsbereich des Amtes für Umwelt, Fachstelle Lärmschutz und des eidgenössischen Schiessoffiziers gelegt.

Die Gemeinden sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen für den Vollzug der LSV bei ihren Schiessanlagen zuständig. Ihnen obliegt damit auch die Aufsicht bezüglich der Einhaltung der LSV.

Dazu gehören:

- Die Überwachung der im Rahmen der Lärmsanierung angeordneten baulichen und betrieblichen Lärmschutzmassnahmen.
- Die Kontrolle von Neubauten und wesentlichen Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen in lärmbelasteten Gebieten. Gemäss USG und LSV dürfen diese nur bewilligt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Die Gemeinde muss im Rahmen der Baubewilligung entsprechende Nachweise einfordern, wenn Grund und Annahme besteht, dass die Grenzwerte überschritten sind. Für das Verfahren und die Kontrolle wird auf die diesbezüglichen Arbeitshilfen, insbesondere auf das Merkblatt "Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten" des Amtes für Umwelt verwiesen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Regierungsrat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass ab dem 31. Dezember 2002 sämtliche noch im Betrieb befindlichen Schiessanlagen den Bestimmungen der eidgenössischen Lärmschutzverordnung entsprechen.
- 3.2 Der Regierungsrat dankt den Einwohnergemeinden und den Schützengesellschaften des Kantons Solothurn für ihren Einsatz und das Engagement in dieser nicht immer einfachen Sache. Erfreut nimmt der Regierungsrat davon Kenntnis, dass die Gemeinden im Einvernehmen mit den kantonalen Fachstellen und dem eidgenössischen Schiessoffizier ihren Verpflichtungen aufgrund der Militär- und Umweltschutzgesetzgebung nachgekommen sind.
- 3.3 Der kantonalen Schiesslärmmmission und insbesondere deren Ausschuss wird für die zielstrebige und kompetente Arbeit und Begleitung der Gemeinden und Schützengesellschaften der Dank ausgesprochen. Sie hat ihren Auftrag erfüllt und wird deshalb aufgelöst.
- 3.4 Die Gemeinden sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften und Regelungen für den Vollzug der LSV bei ihren Schiessanlagen zuständig. Ihnen obliegt damit auch die Aufsicht bezüglich der Einhaltung der LSV.
- 3.5 Das Amt für Umwelt wird beauftragt, im Sinne des Schlussberichtes der kantonalen Schiesslärmmmission zusammen mit dem eidgenössischen Schiessoffizier das Konzept für das "Controlling Schiesslärm" umzusetzen. Die Schützengesellschaften sind verpflichtet, das Schiessprogramm und den Munitionsverbrauch dem zuständigen Schiesskommissionsmitglied zu Händen des eidgenössischen Schiessoffiziers zwecks Erstellen des jährlichen Schiessanlagenkatasters zu melden. Der Aufwand des eidgenössischen Schiessoffiziers wird pauschal mit Fr. 3'000.-- jährlich abgegolten.
- 3.6 Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan 2000 im Kapitel 6.2 "Schiessanlagen" der neuen Situation anzupassen beziehungsweise fortzuschreiben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Beilage

- 1) Schlussbericht vom Januar 2003 über den Stand der Arbeiten bis 31. März 2002 und Antrag für die Auflösung der Kommission
- 2) Schreiben an die Gemeindepräsidien und Baukommissionen des Kantons Solothurn

Verteiler (mit Beilagen 1 und 2) (Versand durch ARP)

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Militär und Zivilschutz

Amt für Umwelt

Amt für Raumplanung, (Bi)

Kantonale Schiesslärmmmission (16)

Gemeindepräsidien des Kantons Solothurn (126)

Baukommissionen des Kantons Solothurn (126)

Schützengesellschaften des Kantons Solothurn (170)

BUWAL, 3003 Bern

Medien (Lie)